

**Vorsitzendenentscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0073/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

**Datum des Beschlusses:** **2 13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tagesszeitung veröffentlicht am 31.03.2023 den Online-Beitrag „Seoul: Nordkorea richtete Teenager wegen TV-Serie hin“. Hierin schreibt die Redaktion in der Einleitung:

*„Nordkorea soll Teenager für den Konsum südkoreanischer TV-Serien hingerichtet haben – es zeigt, wie stark Pjöngjang unter Druck steht.“*

*Im Beitrag selbst heißt es zu dem Fall:*

*„[...] Exekution und Verbannung in Nordkorea: Neuer Report offenbart schockierende Zahlen*

*Wer erwischt wird, muss dies offenbar sogar mit dem Leben bezahlen. Zu diesem Schluss kommt ein Report, den am Freitag die südkoreanische Regierung in Seoul veröffentlicht hat. Auf 450 Seiten dokumentiert Südkoreas Ministerium für Verteidigung rund 1.600 Menschenrechtsverletzungen, die von Folter bis zu Hinrichtungen reichen. Erlaubt wird das durch ein Gesetz von 2020, durch das der illegale Import und die Verbreitung ausländischer Kulturgüter mit zehn Jahren Straflager geahndet wird.*

*Laut dem Report findet das Gesetz durchaus Anwendung. So seien im Jahr 2015 sechs Teenager in der Hafenstadt Wonsan im Osten Nordkoreas exekutiert worden, nachdem sie südkoreanische Videos angesehen und Opium konsumiert hatten. [...]“*

II. Der Beschwerdeführer sieht im Text einen Verstoß gegen Ziffer 2 in der Aussage, dass der südkoreanischer Menschenrechtsbericht zu Nordkorea, veröffentlicht im März 2023, zu

dem Schluss komme, das Anschauen südkoreanischer Videos würde mit dem Tode bestraft, sowie daran anhängende Behauptungen. Diese Aussage finde sich in der Einleitung („*Nordkorea soll Teenager für den Konsum südkoreanischer TV-Serien hingerichtet haben*“), weniger eindeutig im Titel („*Nordkorea richtete Teenager wegen TV-Serie hin*“) sowie im Text mit Verweis auf eine Exekution von 2015 für das Ansehen dieser Videos in Kombination mit dem Konsum von Opium.

In diesem Zusammenhang erwähne der Text ein Gesetz, das 2020 erlassen wurde, und laut Autor Import und Verbreitung „ausländischer Kulturgüter“ mit zehn Jahren Haft bestrafen soll. „*Erlaubt wird das durch ein Gesetz von 2020, durch das der illegale Import und die Verbreitung ausländischer Kulturgüter mit zehn Jahren Straflager geahndet wird.*“ Der Autor beziehe sich auf den Anti Reactionary Ideology and Culture Rejection Act, der im Dezember 2020 verabschiedet worden sei und der laut einem anderen Medium für das Importieren und Verbreiten bestimmter Medien wie südkoreanischer Videos unter bestimmten Bedingungen die Todesstrafe vorsehe. Aber der Artikel erwähne diese Tatsache nicht und widerspreche der Aussage zwei Sätze zuvor: „*Wer erwischt wird, muss dies offenbar sogar mit dem Leben bezahlen.*“

Im nächsten Satz beziehe sich der Autor auf einmal auf eine Hinrichtung von 2015, bei der den Hingerichteten das Ansehen südkoreanischer Videos wie das Konsumieren von Opium vorgeworfen worden sei, obwohl dieses Gesetz damals noch gar nicht existiert habe. Dem Leser werde durch die unlogischen Aussagen zuvor suggeriert, dass anscheinend nur für das Anschauen der Videos die Todesstrafe verhängt werden könne, allerdings nicht für das Verteilen oder Importieren.

Der Menschenrechtsbericht fälle keinerlei Urteil, für welche der beiden Straftaten [Schauen südkoreanischer Videos, Opiumkonsum] bei der Hinrichtung 2015 die Todesstrafe verhängt worden sei oder was die rechtliche Grundlage hierfür gewesen sei.

[Anmerkung: In dem südkoreanischen Menschenrechtsbericht heißt es zu der im Text erwähnten Hinrichtung der Jugendlichen:

*„In 2015, six children who graduated from a senior secondary school (high school) were sentenced to death and immediately executed by firing squad in a stadium in Wonsan, Kangwon Province, for watching South Korean videos and using opium.“*]

Der Artikel behaupte, „*laut dem Report findet das Gesetz durchaus Anwendung*“, gefolgt von der Hinrichtung 2015. Der Report sage jedoch explizit, dass keine der gesammelten Aussagen von geflüchteten Nordkoreanern sich auf eine Anwendung dieses Gesetzes bezogen habe („*However, specific human rights cases related to the application of these laws were not collected.*“ S. 21 des englischen Berichts, der hier eingesehen werden könne: [https://www.unikorea.go.kr/eng\\_unikorea/news/Publications/ronkhr/](https://www.unikorea.go.kr/eng_unikorea/news/Publications/ronkhr/)).

III. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex, nach der zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben sind, liege nicht vor.

Der Beschwerdeführer störe sich an der im Text enthaltenen Aussage, dass ein im März 2023 veröffentlichter Menschenrechtsbericht zu Nordkorea zu dem Schluss komme, das Anschauen südkoreanischer Videos werde mit dem Tod bestraft und scheint der Auffassung zu sein, das erwähnte, im Jahr 2020 erlassene „Gesetz gegen reaktionäre Ideologie“ sehe nur für das Importieren und Verbreiten bestimmter Medien die Todesstrafe vor und nicht für

das Anschauen solcher Medien. Dies sei allerdings unrichtig, denn sowohl das Importieren und Verbreiten als auch das Konsumieren von Medien wie südkoreanischer Videos gehe für nordkoreanische Bürger mit der Gefahr der Hinrichtung einher.

So heiÙe es beispielsweise in dem unter der URL <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2024/03/528267-KOREADEM-REP-2023-HUMAN-RIGHTS-REPORT.pdf> abrufbaren „2023 Country Reports on Human Rights Practices: Democratic People's Republic of Korea“ des U.S. Department of State auf S. 4, 5:

*„In 2022 the UN special rapporteur on the situation of human rights in the Democratic People's Republic of Korea (DPRK) expressed concern regarding 'reported disproportionate measures' such as the 2020 law against 'reactionary ideology,' which contained 'punishments including the death penalty for accessing foreign information.' Credible eyewitness reports in late 2022 indicated the government publicly executed two teenagers for watching and distributing South Korean movies in the city of Hyesan, on the China border.“*

Dies entspreche der nachfolgenden Übersetzung ins Deutsche:

*„Im Jahr 2022 äußerte sich der UN-Sonderberichterstatter zur Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) besorgt über ‚angebliche unverhältnismäßige Maßnahmen‘ wie das Gesetz gegen ‚reaktionäre Ideologie‘ aus dem Jahr 2020, das ‚Strafen bis hin zur Todesstrafe für den Zugang zu ausländischen Informationen‘ vorsah. Glaubwürdigen Augenzeugenberichten zufolge hat die Regierung Ende 2022 in der Stadt Hyesan an der chinesischen Grenze zwei Teenager öffentlich hingerichtet, weil sie südkoreanische Filme gesehen und verbreitet hatten.“*

Nicht nachvollziehbar sei das Verständnis des Beschwerdeführers, dass in dem gegenständlichen Text suggeriert werde, die Todesstrafe könne nur für das Anschauen von Videos verhängt werden und nicht für das Verteilen oder Importieren solcher Videos. Bereits im einleitenden Absatz des Artikels werde deutlich, dass auch für die Einfuhr von „feindlichem Propagandamaterial“ die Todesstrafe drohe:

*„Aus Perspektive des Nordens ist popkulturelles Material aus dem Süden feindliches Propagandamaterial. Und dessen Einfuhr gilt als schweres Vergehen. Wer erwischt wird, muss dies offenbar sogar mit dem Leben bezahlen.“*

Zuletzt sei auch die Kritik an der Darstellung des Vorfalls aus dem Jahr 2015 unberechtigt. In dem vom Beschwerdeführer verlinkten „2023 Report on North Korean Human Rights“ heiÙe es auf S. 80 ausdrücklich:

*„In 2015, six children who graduated from a senior secondary school (high school) were sentenced to death and immediately executed by firing squad in a stadium in Wonsan, Kangwon Province, for watching South Korean videos and using opium.“*

Dies entspreche der nachfolgenden Übersetzung ins Deutsche:

*„2015 wurden sechs Absolventen einer Oberschule zum Tode verurteilt und sofort in einem Stadion in Wonsan in der Provinz Kangwon durch ein Erschießungskommando hingerichtet, weil sie südkoreanische Videos gesehen und Opium konsumiert hatten.“*

Dass mit der Formulierung „Laut dem Report findet das Gesetz durchaus Anwendung“ im Zusammenhang mit der Hinrichtung im Jahr 2015 nicht ein Gesetz aus dem Jahr 2020 gemeint sein könne, gebe bereits die Denklogik vor. So könne das hier bezeichnete „Gesetz“

nur als Rechtssystem verstanden werden, das auch vor dem „Gesetz gegen reaktionäre Ideologie“ aus dem Jahr 2020 bereits existiert habe. Anlässlich der gegenständlichen Beschwerde habe die Redaktion die vorstehende Formulierung dennoch durch den Satz *„Und nicht nur dieses harte Rechtssystem findet laut dem Report auch Anwendung.“* ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und als Zeichen des guten Willens ersetzt.

Mithin sei kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex ersichtlich. Sie bitte daher höflich um Zurückweisung der Beschwerde.

## **B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses**

Der Stellvertretende Vorsitzende bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Die ursprüngliche Beitragsversion vermittelt den unzutreffenden Eindruck, die sechs Jugendlichen seien ausschließlich wegen des Konsums von südkoreanischen Videos hingerichtet worden und auf Grundlage des Gesetzes aus dem Jahr 2020. Tatsächlich wurden sie wegen des Schauens südkoreanischer Videos sowie Opiumkonsums exekutiert und aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage.

Zwar nahm die Redaktion hier eine Korrektur vor. Diese erfolgte jedoch erst nach Beschwerde und berücksichtigt zudem nicht, dass Grund für die Verurteilung neben dem Schauen der Videos auch Opiumkonsum war.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

